

Corbis GmbH Content-Lizenzvertrag

Dieser Vertrag setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen: 1) Die im Folgenden aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und 2) die auf der Website www.corbisimages.com abgelegte(n), auf den jeweiligen Content bezogene(n) Online-Webseite(n) („Contentspezifische Webseite“) (zusammen der „Vertrag“). Dieser Vertrag regelt den Zugriff auf alle auf der Contentspezifischen Webseite abrufbaren Inhalte (insbesondere Materialien, Bilder und Filmmaterial) sowie die Nutzung derselben (zusammen der von Corbis erhaltene „Content“). Zur Dokumentation der Inhalte dieses Vertrags dient die auf den jeweiligen Content bezogene Rechnung („Rechnung“). Dadurch, dass der Lizenznehmer Content von Corbis erhält, diesen nutzt und dafür bezahlt, erklärt er sich rechtlich an die folgenden Nutzungsbedingungen gebunden und verpflichtet sich, diese einzuhalten.

1. Begriffsdefinitionen: Die in diesem Vertrag definierten Begriffe bestimmen sich anhand der ihnen im Folgenden oder an anderer Stelle in diesem Vertrag zugemessenen Bedeutung.

- (a) „Comps“ bedeutet Content, der an den Lizenznehmer allein für den Zweck lizenziert wird, den Content zu prüfen und dann zu entscheiden, ob er für die von ihm beabsichtigte Endnutzung geeignet ist.
- (b) „Endnutzung“ bedeutet das finale Resultat oder die finale Nutzungshandlung mit Bezug auf den vertragsgegenständlichen Content, welche dem Lizenznehmer durch die Einräumung von Nutzungsrechten auf der Grundlage dieses Vertrages in dem vertraglich bestimmten Umfang gestattet werden (mit Ausnahme der Nutzung von „Comps“).
- (c) „Lizenz“ bedeutet die dem Lizenznehmer von Corbis erteilte Genehmigung, den Content auf der Grundlage und unter Einhaltung der in diesem Vertrag festgelegten Nutzungsbedingungen zu nutzen.
- (d) „Material“, „Bilder“ und „Filmmaterial“ sind Materialien, Bilder und Filmmaterialausschnitte („Clips“) und allen sonstigen auf der Grundlage dieses Vertrages von Corbis bezogenen oder gelieferten Contents, einschließlich der damit verbundenen Metadaten, Texte, Untertitel und sonstigen Informationen, unabhängig von dem Medium der jeweiligen Lieferung.
- (e) „Model Release“ bedeutet, dass der Lieferant/Fotograf des Contents von denjenigen Personen, die im Content abgebildet sind, die diesbezüglichen Rechte für sämtliche auf der Grundlage dieses Vertrages gestatteten Nutzungsarten eingeholt hat. Mit einer „Model Release“ werden keine Rechte am geistigen Eigentum erteilt, das an dem Content besteht.
- (f) „Property Release“ (Freigabeerklärung für Objekte) bedeutet, dass der Lieferant/Fotograf des Contents von dem Eigentümer des im Content abgebildeten Gegenstandes die diesbezüglichen Rechte für sämtliche auf der Grundlage dieses Vertrages gestatteten Nutzungsarten eingeholt hat. Mit einer „Property Release“ werden keine Rechte am geistigen Eigentum erteilt, das an dem Content besteht.
- (g) „Gebührenpflichtiger Content“ ist Content, dessen Nutzung gegen Zahlung einer Gebühr pro Nutzung genehmigt wird und von Corbis ausdrücklich als gebührenpflichtig, „Rights Managed“ oder „RM“ („Rights Managed“) ausgewiesen wird.
- (h) „Gebührenfreier Content“ ist Content, dessen Nutzung gegen Zahlung einer Einmalpauschalgebühr für eine unbegrenzte Zahl von gestatteten Nutzungen genehmigt wird und von Corbis ausdrücklich als gebührenfrei, „Royalty-Free“ oder „RF“ („Royalty-Free“) ausgewiesen wird.

2. Die Vertragsparteien: Dieser Vertrag ist ein zwischen der Corbis GmbH („Corbis“) und dem Lizenznehmer rechtlich bindend geschlossener Vertrag. „Lizenznehmer“ sind:

- (a) die als Anmelder des Corbis-Kontos, über welches die Lizenz erteilt wird, aufgeführte Person („Anmelder“) und (b) falls der Anmelder diesen Vertrag im Namen des Arbeitgebers des Anmelders („Arbeitgeber“) oder eines Dritten („Auftraggeber“) abschließt, dann dieser Arbeitgeber oder Auftraggeber. Sollte der Anmelder diesen Vertrag im Namen seines Arbeitgebers oder eines Auftraggebers abschließen, sichert der Anmelder zu, dass (x) der Content und dessen Endnutzung allein dem Nutzen des Arbeitgebers oder Auftraggebers dienen, und dass der Anmelder den Content und dessen Endnutzung nicht zum Nutzen einer anderen Person oder juristischen Person einsetzen wird, wenn diesbezüglich zuvor kein separater Lizenzvertrag mit Corbis geschlossen wurde, und dass (y) der Anmelder im Fall fehlender Vertretungsmacht als Vertreter ohne Vertretungsmacht haftet. Für den Fall, dass der Anmelder einen Mitarbeiter oder Vertragsangestellten von Corbis bittet, dem Anmelder dabei zu helfen, im Namen des Lizenznehmers und durch Nutzung des Kontos des Anmelders Content entsprechend diesem Vertrag zu beschaffen, so ist der Lizenznehmer so an die Bestimmungen dieses Vertrags gebunden als ob der Anmelder den Content direkt beschafft hätte.

3. Lizenz:

(a) Allgemeines: Alle von Corbis im Rahmen dieses Vertrages eingeräumten Nutzungsrechte werden unter der Bedingung eingeräumt, dass (i) der Lizenznehmer alle Bestimmungen dieses Vertrags erfüllt, einschließlich der Zahlung des vollständigen, in der Rechnung aufgeführten Zahlungsbetrags, und dass (ii) der Lizenznehmer keine Kenntnis von dem Bestehen vorrangiger Rechte Dritter an dem Content hat. Corbis behält sich die Ausübung aller Nutzungsrechte, die nicht ausdrücklich in diesem Vertrag eingeräumt werden, vor.

(b) Zur Nutzung des Contents Berechtigte: Die erteilten Nutzungsrechte sind beschränkt, und der Lizenznehmer darf den Content oder die Rechte zur Nutzung des Contents nicht an Dritte verkaufen, verleihen, übergeben, in Unterlizenz überlassen oder anderweitig übertragen, es sei denn, dies ist in diesem Vertrag ausdrücklich gestattet, und darf den Content nur insoweit nutzen, als die Nutzung des Contents in den Bereich der gestatteten Endnutzung fällt. Nur der Lizenznehmer darf den Content nutzen, und die Endnutzung darf nur durch den Lizenznehmer selbst erfolgen. Die Mitarbeiter und (gegebenenfalls) die Vertragspartner des Lizenznehmers dürfen den Content so nutzen wie dies notwendig ist, um die auf der Grundlage dieses Vertrag gestattete Endnutzung umzusetzen, vorausgesetzt, jeder dieser Mitarbeiter oder Vertragspartner hat sich zur Einhaltung der vorliegenden Vertragsbestimmungen verpflichtet, und unter dem Vorbehalt, dass der Lizenznehmer weiterhin für jede Verletzung der Bestimmungen dieses Vertrags durch seine(n) Mitarbeiter oder Vertragspartner haftet.

(c) Lizenzarten:

(i) Gebührenpflichtiger Content: Nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages, wie auf der Contentspezifischen Webseite angegeben und in der Rechnung dokumentiert, gewährt Corbis dem Lizenznehmer ein beschränktes, nicht ausschließliches Recht, den durch diesen Vertrag zur Nutzung überlassenen Gebührenpflichtigen (RM-) Content allein auf der Grundlage der Vorgaben und Einschränkungen dieses Vertrages zu nutzen und zum Gegenstand der Endnutzung zu machen, jedoch unter Ausschluss der in § 3(c)(ii) und (iii) genannten Rechte. Vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen auf der Contentspezifischen Webseite wird dem Lizenznehmer damit das Recht gewährt, den Gebührenpflichtigen Content während eines Zeitraums von einem (1) Jahr ab dem Datum der Ausstellung der betreffenden Rechnung auf der Grundlage der Vorgaben und Einschränkungen dieses Vertrages zu nutzen und zum Gegenstand der Endnutzung zu machen. Der Lizenznehmer darf den Gegenstand der Endnutzung, wie auf der Contentspezifischen Webseite angegeben und durch die Rechnung dokumentiert, während des vertraglich festgelegten Zeitraums vertreiben, veröffentlichen, anzeigen oder anderweitig verwerten.

(ii) Gebührenfreier Content: Nach Maßgabe dieses Vertrages gewährt Corbis dem Lizenznehmer ein beschränktes, nicht ausschließliches, permanent und weltweit geltendes Recht, den Gebührenfreien Content (vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen auf der Contentspezifischen Webseite, wie in der Rechnung dokumentiert) für beliebige, nicht anderweit in diesem Vertrag untersagte, jetzt bekannte oder in der Zukunft entwickelte Nutzungsarten zu nutzen, zu verwerten und zum Gegenstand der Endnutzung zu machen, unabhängig von dem Medium dieser Nutzung oder Verwertung. Vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen auf der Contentspezifischen Webseite gehört zu den in dieser Klausel gewährten Rechten auch das Recht, den Gebührenfreien Content zehn (10) verschiedenen Personen für den alleinigen Zweck zur Verfügung zu stellen, den Gebührenfreien Content umzuformen, zu bearbeiten oder anderweitig zu nutzen, um ihn zum Gegenstand einer entsprechenden Endnutzung gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen dieses Vertrages zu machen.

(iii) Comps-Lizenz: Nach Maßgabe dieses Vertrages gewährt Corbis dem Lizenznehmer das Recht, den als Comps bezeichneten Content allein dazu zu nutzen, dass der Lizenznehmer diesen Content prüfen und entscheiden kann, ob er für diesen Content entweder eine gebührenpflichtige Lizenz oder gebührenfreie Lizenz erwerben will. Jegliche andere Nutzung ist untersagt. Vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen auf der Contentspezifischen Webseite läuft die Comps-Lizenz automatisch nach Ablauf von sechzig (60) Tagen ab dem Tag, an dem der Content heruntergeladen wird, vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen auf der Contentspezifischen Webseite. Der Lizenznehmer darf den Content nach Ablauf der Comps-Laufzeit nur dann weiter speichern, kopieren, verteilen, veröffentlichen, anzeigen oder anderweitig nutzen, wenn er für die weitere Nutzung dieses Contents eine entsprechende Lizenz erwirbt. Sollte der Lizenznehmer keine solche Lizenz erwerben, muss er nach Ablauf der Comps-Laufzeit alle Kopien des Contents vernichten. Corbis behält sich das Recht vor, dem Lizenznehmer eine Verwaltungsgebühr in Rechnung zu stellen, wenn dieser es unterlässt, Corbis innerhalb von 10 Tagen nach dem Ablauf der Comps-Laufzeit mitzuteilen, dass er den Content ordnungsgemäß gelöscht hat.

4. Eigentumsrechte und geistiges Eigentum: Corbis und die Inhaber der Rechte an dem Content bleiben Inhaber aller Eigentums-, Verwertungs- und Nutzungsrechte und aller Urheberrechte und anderer gesetzlich geschützter Rechte an dem Content. Durch diesen Vertrag werden keine anderen Rechte an dem Content als die ausdrücklich in diesem Vertrag genannten Nutzungsrechte eingeräumt. Unbeschadet etwaiger im Rahmen der Nutzung von Content entstehenden Eigentums-, Verwertungs- und

Nutzungsrechte im Hinblick auf verbundene Werke oder Bearbeitungen ist der Lizenznehmer nur zur Nutzung des Contents gemäß den in diesem Vertrag genannten Nutzungsbedingungen berechtigt.

5. Freistellungen und Genehmigungen: Auf der Contentspezifischen Webseite können Beschränkungen hinsichtlich der zulässigen Nutzung des Contents angegeben sein. Diese können unter anderem den Zeitraum, die Art und Weise, die Branche und den räumlichen Umfang der Nutzung und der Nutzungsrechte einschränken, und für die Nutzung des Contents kann die Zustimmung durch in dem Content abgebildete Personen oder deren Vertreter erforderlich sein. Der abgebildete Gegenstand kann unter Umständen urheberrechtlich, markenrechtlich, persönlichkeitsrechtlich, eigentumsrechtlich oder in sonstiger Weise rechtlich geschützt und mit entsprechenden Rechten Dritter belastet sein. Vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen auf der Contentspezifischen Webseite gewährt Corbis dem Lizenznehmer keine Rechte in Bezug auf Personen, Orte, Objekte (Immobilien, bewegliches oder anderes Sacheigentum) oder sonstige in dem Content abgebildete Gegenstände oder mit diesen verbundene Rechte. Corbis gibt keinerlei Zusicherungen oder Garantien ab, solche Rechte zu besitzen oder einzuräumen. Der Lizenznehmer muss allein prüfen und entscheiden, ob für die Nutzung des jeweiligen Contents die Zustimmung eines Dritten oder eine Genehmigung in Bezug auf die Nutzung zusätzlicher Rechte erforderlich ist. Der Lizenznehmer ist allein für die Einholung aller eventuell nötigen Freistellungserklärungen, Genehmigungen und Rechte Dritter zuständig, einschließlich (a) der Rechte aller die betroffenen Personen vertretenden Verwertungsgesellschaften, Gewerkschaften, Berufsverbände oder anderer befugter Vertreter; und, (b) falls im Content Musik erscheint, Nutzungsrechte an der Originalaufnahme („Master-Use-Rechte“), Synchronisations- und Aufführungsrechte von den Inhabern der Urheberrechte an der/den betreffende(n) Originalaufnahme(n) und Komposition(en) und von allen anderen Personen, Firmen oder Verbänden, Gesellschaften oder Unternehmen, die gegebenenfalls die Aufführungsrechte oder andere Rechte innehaben oder kontrollieren. Der Lizenznehmer muss sich mit seinem eigenen Rechtsbeistand beraten, um zu entscheiden, ob für die beabsichtigte Endnutzung der Erwerb zusätzlicher Rechte erforderlich ist. Der Lizenznehmer darf sich nicht auf irgendwelche Erklärungen von Mitarbeitern oder Vertretern von Corbis verlassen, nur auf die in diesem Vertrag ausdrücklich erwähnten Zusicherungen und Garantien.

6. Beschaffenheitsvereinbarung und Haftungsausschluss:

- (a) Corbis und der Lizenznehmer treffen gemäß § 434 Abs. 1 S. 1 BGB die Beschaffenheitsvereinbarungen,
 - (i) dass der Content, wenn er nach Maßgabe dieses Vertrages genutzt wird, (x) nicht die Rechte des Inhabers der Urheberrechte an dem Content verletzt, (y) und, falls die Contentspezifische Webseite anzeigt, dass es eine „Model Release“ gibt, nicht das Recht am eigenen Bild der abgebildeten Personen verletzt, und, (z) falls die Contentspezifische Webseite anzeigt, dass es eine „Property Release“ gibt, nicht die Rechte einer Person an beweglichem oder anderem Sacheigentum verletzt, und
 - (ii) dass die von Corbis zur Verfügung gestellte Digitalkopie des Contents frei von Mängeln im Hinblick auf das Material und die Herstellungsqualität (jedoch nicht frei von im ursprünglichen Content vorhandenen visuellen Störfaktoren) sein wird.
- (b) Corbis lehnt jede Haftung für sich auf die Nutzung von Content durch den Lizenznehmer beziehende oder aus dieser Nutzung entstehende Ansprüche ab, die:
 - (i) sich auf Rechten Dritter beruhen, insbesondere auf Urheberrechten, Markenrechten, Eigentumsrechten, Persönlichkeitsrechten oder sonstigen Rechten Dritter, die an dem abgebildeten Gegenstand des Contents oder nach Maßgabe des § 5 bestehen;
 - (ii) nicht entstanden wären, wenn der Lizenznehmer diesen Content nicht abgeändert oder mit anderem Content, anderen Produkten, Texten oder Materialien verbunden hätte; oder
 - (iii) die entstanden sind, nachdem Corbis den Lizenznehmer angewiesen hat, den betroffenen Content nicht zu nutzen.

(c) Obwohl Corbis alle Anstrengungen unternimmt, stets korrekte Untertitelinformationen zu verwenden, kann Corbis nicht garantieren, dass die auf der Grundlage dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Informationen immer korrekt sind. Die von Corbis erbrachten Leistungen werden dem Lizenznehmer ohne jedwede Garantien zur Verfügung gestellt. Corbis kann insbesondere keinen kontinuierlichen Zugriff oder die ständige oder ununterbrochene Verfügbarkeit des von Corbis betriebenen Onlineportals garantieren. Corbis gibt weder in eigenem Namen noch im Namen seiner Contentlieferanten irgendeine ausdrückliche, stillschweigende oder sonstige Garantie oder Zusicherung mit Bezug auf die Contents, das von Corbis betriebene Onlineportal oder die auf der Grundlage dieses Vertrages gewährten Rechte oder Lizenzen ab. Insbesondere kann Corbis nicht die Gebrauchstauglichkeit des vertragsgegenständlichen Contents garantieren. Die Beschaffenheitsvereinbarung gemäß § 6 (a) bleibt unberührt.

7. Haftungsbeschränkung: Die Haftung von Corbis gegenüber dem Lizenznehmer ist auf folgende Fälle beschränkt:

- (a) Bei Vorsatz, bei Ansprüchen aufgrund des Produkthaftungsgesetzes, bei Mängeln, die arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert wurde, bei Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit sowie in allen sonstigen Fällen zwingenden Gesetzesrechts haftet Corbis nach den gesetzlichen Regelungen.
- (b) Bei grober Fahrlässigkeit haftet Corbis nur für typische, vorhersehbare Schäden. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden, die von leitenden Angestellten oder rechtlichen Vertretern von Corbis verursacht worden sind oder auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen.
- (c) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Corbis nur im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und beschränkt auf typische vorhersehbare Schäden.
- (d) Ansprüche gegenüber Corbis wegen Schäden oder Aufwendungen aufgrund von Mängeln verjähren nach einem Jahr. § 438 Abs. 1 Nr. 1 a) BGB bleibt unberührt. Alle sonstigen Ansprüche gegenüber Corbis wegen Schäden oder Aufwendungen verjähren nach zwei Jahren ab dem Datum der Anspruchsentstehung. Dieser § 7 (d) findet keine Anwendung in Fällen des § 7 (a) oder in Fällen grober Fahrlässigkeit von Corbis. In solchen Fällen richtet sich die Haftung von Corbis nach den gesetzlichen Vorschriften.

8. Freistellung des Lizenznehmers durch Corbis: Corbis verpflichtet sich, den Lizenznehmer, dessen leitende Angestellte, Direktoren und Mitarbeiter (zusammen die „Lizenznehmer-Entschädigungsberechtigten“) im Hinblick auf alle Verluste und Schäden, die Gegenstand der Klage eines Dritten gegen einen Lizenznehmer-Entschädigungsberechtigten wegen Nichteinhaltung der in § 6 (a) genannten Beschaffenheitsvereinbarung sind („Lizenznehmer-Klage“), freizustellen und den dem jeweiligen Lizenznehmer-Entschädigungsberechtigten im rechtskräftigen Urteil eines zuständigen Gerichts aufgrund der Lizenznehmer-Klage zugesprochenen Betrag der Entschädigungssumme (einschließlich angemessener Rechtsanwaltskosten) zu zahlen. Corbis hat das Recht, jedoch nicht die Pflicht, sich gegen die Lizenznehmer-Klage gerichtlich zu verteidigen, die gerichtliche Verteidigung zu überwachen und einen für diesen Zweck geeigneten Rechtsbeistand zu wählen, jedoch unter dem Vorbehalt, dass der betroffene Lizenznehmer-Entschädigungsberechtigte auf eigene Kosten am entsprechenden Verfahren teilnehmen kann. Die in diesem § 8 festgelegten Pflichten von Corbis gelten nur, wenn der Lizenznehmer Corbis den Eingang der Lizenznehmer-Klage unverzüglich schriftlich mitteilt und alle dem Lizenznehmer zumutbaren Schritte veranlasst, um Corbis mit Bezug auf die Abwehr der Lizenznehmer-Klage und die Klärung des diesbezüglichen Sachverhalts zu unterstützen. Corbis wird mit Bezug auf die Lizenznehmer-Klage ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Lizenznehmers zu keinem Zeitpunkt Zugeständnisse oder Anerkenntnisse abgeben, einen Fehler, ein Verschulden oder einen Verstoß eingestehen oder eine Haftung anerkennen. Corbis wird ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Lizenznehmers keinen Vergleich im Namen eines Lizenznehmer-Entschädigungsberechtigten abschließen.

9. Freistellung von Corbis durch den Lizenznehmer: Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Firma Corbis und deren Contentlieferanten, leitende Angestellte, Direktoren und Mitarbeiter (zusammen die „Corbis-Entschädigungsberechtigten“) im Hinblick auf alle Verluste und Schäden, die Gegenstand der Klage eines Dritten sind, soweit die Klage darauf basiert, dass (i) der Lizenznehmer Bestimmungen, Bedingungen oder Beschränkungen dieses Vertrags verletzt, (ii) der Lizenznehmer Content nutzt oder abändert oder Content mit Text oder anderem Content verbindet, (iii) der Lizenznehmer es versäumt, von Dritten alle Genehmigungen einzuholen, die für die Nutzung des Contents notwendig sind, oder (iv) der Lizenznehmer Content nutzt, den er aufgrund vorheriger Mitteilung durch Corbis nicht nutzen sollte („Corbis-Klage“) freizustellen und den dem jeweiligen Corbis-Entschädigungsberechtigten im rechtskräftigen Urteil eines zuständigen Gerichts aufgrund der Corbis-Klage zugesprochenen Betrag der Entschädigungssumme (einschließlich angemessener Rechtsanwaltskosten) zu zahlen. Der Lizenznehmer hat das Recht, jedoch nicht die Pflicht, sich gegen die Corbis-Klage gerichtlich zur Wehr zu setzen und die gerichtliche Verteidigung zu überwachen und einen für diesen Zweck geeigneten Rechtsbeistand zu wählen, jedoch unter dem Vorbehalt, dass der betroffene Corbis-Entschädigungsberechtigte auf eigene Kosten am entsprechenden Verfahren teilnehmen kann. Die in diesem § 9 festgelegten Pflichten des Lizenznehmers gelten nur, wenn Corbis dem Lizenznehmer den Eingang der Corbis-Klage unverzüglich schriftlich mitteilt und alle Corbis zumutbaren Schritte veranlasst, um den Lizenznehmer mit Bezug auf die Abwehr der Corbis-Klage und die Klärung des diesbezüglichen Sachverhalts zu unterstützen. Der Lizenznehmer wird mit Bezug auf die Corbis-Klage ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Corbis keine Zugeständnisse oder Anerkenntnisse abgeben oder einen Fehler, ein Verschulden oder einen Verstoß eingestehen oder eine Haftung anerkennen. Der Lizenznehmer wird ohne die ausdrückliche vorherige Zustimmung von Corbis keinen Vergleich im Namen eines Corbis-Entschädigungsberechtigten abschließen.

10. Änderungen an redaktionellem und künstlerischem Content: Für redaktionellen Content, Nachrichten-Content und Kunst-Content gelten besondere Erwägungen. Wenn der Lizenznehmer solchen Content nutzt, haftet er allein und stellt Corbis frei im Hinblick auf alle klageweise geltend gemachten Ansprüche, die mit einer Veränderung oder Abänderung des Contents oder seiner Bezeichnung (mit Ausnahme von standardmäßigen Farbkorrekturen oder aus Platzgründen notwendigen kleineren Bildbeschneidungen) zusammenhängen oder darauf basieren.

11. Nicht gestattete Endnutzungen: Content darf nicht als Markenzeichen oder Logo, für pornografische oder gesetzlich verbotene Zwecke oder in einer Weise genutzt werden, die verleumderisch ist, Schmähkritik enthält oder das Allgemeine Persönlichkeitsrecht einer Person, gesetzliche Vorgaben des Datenschutzrechts, Urheberrechte,

gewerbliche Schutzrechte oder sonstige Schutzrechte für (Handels-)Namen oder Marken verletzt. Der Lizenznehmer erwirbt keine anderen Rechte an dem Content als die Nutzungsrechte in dem vertraglich vereinbarten Umfang und kann solche Rechte auch nicht beanspruchen. Eine nicht gestattete Nutzung von Content kann eine Verletzung von Urheberrechten und anderen Rechten darstellen. Bei einer nicht gestatteten Nutzung ist Corbis berechtigt, nach geltendem Urheberrecht und anderen Rechtsvorschriften alle Corbis zustehenden Rechte gerichtlich geltend zu machen, unter anderem auch auf finanziellen Schadensersatz gegen Nutzer und Nutznießer des betroffenen Contents zu klagen. Corbis ist berechtigt, dem Lizenznehmer bei einer nicht gestatteten Nutzung des Contents nach eigenem Ermessen das Zweifache (2) der Lizenzgebühr in Rechnung zu stellen (und der Lizenznehmer verpflichtet sich hiermit zur Zahlung dieses Betrags) oder die Bezahlung anderer Gebühren, Schadensersatzbeträge und Pönalen zu verlangen, zu denen Corbis auf der Grundlage dieses Vertrages oder nach geltendem Gesetz berechtigt ist. Die Rechte oder Rechtsmittel von Corbis oder der Contentlieferanten von Corbis, die diesen bei einer nicht gestatteten Nutzung des Contents oder Verletzung dieser Vertragsbestimmungen zur Verfügung stehen, bleiben unberührt.

12. Zahlungen/Rechnungsstellung: Der Lizenznehmer ist verpflichtet, Corbis für allen Content, den er von Corbis bezieht, entsprechend den jeweiligen Rechnungen Zahlungen zu leisten, unabhängig davon, ob er den Content nutzt oder nicht, es sei denn, der Lizenzvertrag wurde gemäß § 14 gekündigt. Zahlungen müssen entweder innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem Datum der Rechnungsstellung oder ab dem in der betreffenden Rechnung angegebenen Datum (je nach dem, welches Datum früher liegt) erfolgen. Bei Ausbleiben der Zahlung nach Ablauf von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsstellung kann Corbis einen Verzugszins in Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen beanspruchen.

13. Steuern: Der Lizenznehmer ist zuständig für die Zahlung aller eventuell anfallenden Umsatz- und Nutzungssteuern.

14. Rücktritt vom Lizenzvertrag/Kündigung des Lizenzvertrags:

Sollte der Lizenznehmer von diesem Vertrag innerhalb von sieben (7) Tagen nach dem Datum der Rechnungsausstellung zurücktreten, werden dem Lizenznehmer fünfzig Euro (€ 50) Transaktionsgebühr pro Contentposten in Rechnung gestellt. Sollte die Mitteilung über den Rücktritt nach mehr als sieben (7) Tagen, jedoch nach weniger als dreißig (30) Tagen nach dem Rechnungsausstellungsdatum bei Corbis eingehen, wird eine Rücktrittsgebühr in Höhe von fünfzig Prozent (50 %) des Rechnungsbetrags in Rechnung gestellt. Nach Ablauf von dreißig (30) Tagen ist ein Rücktritt vom Lizenzvertrags nicht mehr möglich und der Lizenznehmer muss dann den vollen Rechnungsbetrag bezahlen. Für jeden Rücktritt muss der Lizenznehmer auch alle mit der Stornierung der Rechnung verbundenen Bearbeitungsgebühren, Produktionsgebühren, Verarbeitungs- und Abfertigungsgebühren und Versandgebühren bezahlen. Alle von dem Rücktritt betroffenen Nutzungsrechte laufen sofort nach dem Rücktritt aus, und ab diesem Zeitpunkt darf keine Endnutzung von dem betroffenen Content mehr erfolgen. Alle Rücktritte sind endgültig.

15. Kopien: Auf Ersuchen von Corbis händigt der Lizenznehmer Corbis eine (1) Kopie von allen Endnutzungen aus, die mit dem Content auf der Grundlage dieses Vertrages erfolgen, damit Corbis die Einhaltung der Lizenzbestimmungen überprüfen kann. Mit Zustimmung des Lizenznehmers gestattet der Lizenznehmer Corbis darüber hinaus, die Endnutzung des Lizenznehmers kostenlos für die Zwecke des Marketings von Corbis in Anzeigebildern und Präsentationen zu nutzen, zu dem ausschließlichen Zweck, Dritten zu zeigen, wie der Lizenznehmer den Content genutzt hat.

16. Aufbewahrung von Content: Bei der Erstellung der Endnutzung beschränkt der Lizenznehmer den Zugriff auf den Content auf diejenigen Personen, bei denen nachweislich ein Bedarf besteht, die Erstellung der betroffenen Endnutzung zu unterstützen. Nach Kündigung und/oder Auslaufen des Lizenzvertrags stellt der Lizenznehmer die Nutzung von allem Content ein und löscht oder vernichtet unverzüglich alle Digitalkopien von diesem.

17. Filmmaterial: Filmmaterial wird, soweit nicht anders vereinbart, pro „Schnitt“ zur Nutzung überlassen. Ein „Schnitt“ wird als kontinuierliche Filmszene, die von Beginn einer Kameraaufnahme bis zum Ende der Aufnahme reicht, definiert. Alle „Schnitte“ werden zu einer „Pro-Sekunde-Gebühr“ zur Nutzung überlassen, wobei eine Mindestgebühr pro „Schnitt“ von zehn Sekunden Länge berechnet wird. Für die Mehrfachnutzung und Aufspaltung eines „Schnitts“ oder Beschleunigung, Verlangsamung oder das Einfrieren eines „Schnitts“ werden zusätzliche Gebühren berechnet. Sollte das Filmmaterial pro „Sekunde“ anstatt pro „Schnitt“ zur Nutzung überlassen werden, bezahlt der Lizenznehmer für die tatsächliche Laufzeit des Filmmaterials. Die Gebühren für jede doppelte Nutzung des Filmmaterials, für Standbilder oder Zeitlupen werden nach der tatsächlichen Laufzeit des Filmmaterials berechnet. Für die Nutzung von Filmmaterial, das auf der Grundlage einer „Pro-Sekunde-Gebühr“ zur Nutzung überlassen wird, kann auf Grundlage der vereinbarten „Pro-Sekunde-Gebühr“ eine Mindestdauer-/gebühr berechnet werden.

18. Schutz von Content: Falls die Nutzung von Content im Internet oder auf anderen Online-Medien oder interaktiv zu nutzenden Medien gestattet ist, ergreift der Lizenznehmer alle wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen, um den Content so zu schützen, dass dieser nicht kopiert werden kann, und sorgt bei Filmmaterial durch geeigneten Kopierschutz dafür, dass dieses in dem Format verbleibt, für welches Nutzungsrechte eingeräumt wurden, und nicht in Sendequalität oder vergleichbarer Qualität heruntergeladen werden kann.

19. Namensnennung und Urheberrechtshinweise: Bei zu redaktionellen Zwecken verwendeten Bildern hat der Lizenznehmer jede Abbildung mit einem Urheberrechtshinweis und einer Namensnennung zu versehen oder diese in branchenüblicher Weise anzubringen oder beizufügen (im Format: „© Name des Fotografen/Corbis“ oder wie auf der Content-spezifischen Webseite angegeben). Die Nennung des Namens von Corbis und der Namen von Urhebern von Bildern/Filmen ist für Corbis eine wesentliche Kernbestimmung dieses Vertrags und für den Lizenznehmer eine wesentliche Vertragspflicht. Bei einer kommerziellen Nutzung fügt der Lizenznehmer die Namensnennung so bei, wie dies üblich und angemessen ist. Bei der Nutzung von Filmmaterial muss der Lizenznehmer einen auf Corbis verweisenden Urheberrechtshinweis in den Abspann der Produktion aufnehmen, der auf dem Bildschirm sichtbar ist. Dies erfolgt in gleicher Weise wie bei Namensnennungen von anderen Anbietern vergleichbarer Dienstleistungen im Abspann der Produktion.

20. Marken: Mit Ausnahme der genannten Pflichten zur Namensnennung neben Bildern oder im Abspann von Filmen dürfen beide Vertragsparteien Marken, Gebrauchsmuster oder Geschmacksmuster der Gegenpartei nur mit deren vorheriger schriftlicher Zustimmung verwenden.

21. Rechtswahl: Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen (CISG). Gerichtsstand für alle Streitigkeiten auf der Grundlage dieses Vertrags ist Berlin.

22. Geheimhaltungspflicht: Während der Laufzeit dieses Vertrags kann es vorkommen, dass eine der Parteien („Offenbarende Partei“) der Gegenpartei („Empfangende Partei“) bestimmte Informationen zu Preisen, Technik und Marketing und andere vertrauliche Informationen offenbart. Die Empfangende Partei ist verpflichtet, die Vertraulichkeit aller Vertraulichen Informationen zu bewahren, und unterlässt es, diese Informationen ohne die schriftliche Zustimmung der Offenbarenden Partei zu nutzen oder Dritten zu offenbaren. „Vertrauliche Informationen“ sind unter anderem alle Informationen, die entweder von der Offenbarenden Partei als vertraulich ausgewiesen werden oder die angesichts der Umstände der Offenbarung nach Treu und Glauben als vertraulich behandelt werden sollten.

23. Fortbestehen der Gültigkeit: Die §§ 1, 2, 3(a), 4-9, 12-16 und 18-24 sollen auch nach einer Kündigung und einem Auslaufen dieses Vertrags weiter Gültigkeit haben.

24. Allgemeine Bestimmungen: Dieser Vertrag stellt abschließend die gesamten zwischen den Vertragsparteien hinsichtlich des Vertragsgegenstands getroffenen Vereinbarungen dar. Mündliche Nebenabreden bestehen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht. Alle Änderungen und Nachträge zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst. Auch mündliche oder telefonische Zusagen müssen zu ihrer Wirksamkeit schriftlich bestätigt und von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter von Corbis unterzeichnet werden. Ein vom Lizenznehmer verfasstes Bestellformular oder vergleichbares Dokument kann diesen Vertrag nicht abändern, auch wenn es von Corbis gegengezeichnet wurde. Sollte die Erfüllung der vertraglichen Pflichten einer der Parteien durch Arbeitskampf, Krieg, Staatsgewalt, Staatsfeinde, Terrorismus, Überflutung, Brand, Explosion, ein anderes Naturereignis oder andere sich der unmittelbaren Kontrolle der betroffenen Partei entziehende Tatsachen verzögert werden, so verlängert sich der vereinbarte Zeitraum für die Erfüllung der dadurch beeinträchtigten vertraglichen Pflicht um die Zeit der Verzögerung. Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen lückenhaft oder unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit des Vertrags und der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt dann eine rechtlich zulässige Bestimmung als vereinbart, die dem zum Ausdruck gebrachten Vertragswillen und dem Zweck der unwirksamen Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Dieser Vertrag gilt gegenüber den Vertragsparteien, deren Rechtsnachfolgern und Abtretungsempfängern und ist für diese rechtlich bindend, mit dem Vorbehalt, dass der Lizenznehmer seine Ansprüche und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Corbis an Dritte abtreten oder übertragen kann.